

Montag (Nachmittag), 29. November 2021 / Lundi après-midi, 29 novembre 2021

Staatskanzlei / Chancellerie d'Etat

8 2018.STA.916 Gesetz
Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Änderung)

8 2018.STA.916 Loi
Loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Le président. Ich habe eine kleine Information: Die öffentliche SAK-Sitzung zur Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen ... – chers collègues, heute nach Sessionsende findet die öffentliche SAK-Sitzung zur Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen statt. Die Sitzung wird nach Sessionsende ab 17 Uhr im Grossratssaal abgehalten. Bitte verlassen Sie den Saal nach Sessionsende möglichst rasch und nehmen Sie bitte alle Ihre Sachen mit, damit der Saal für die Sitzung eingerichtet werden kann.

Nous abordons maintenant l'affaire du point numéro 8 de l'ordre du jour. Il s'agit de la loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF), révision totale. Nous sommes en première lecture, le débat est libre.

Est-ce que l'entrée en matière est contestée ? – Ce n'est pas contesté, visiblement.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Ich gliedere meine Ausführungen und allgemeinen Bemerkungen wie folgt: Ich sage etwas zur Ausgangslage, zum Gegenstand der Vorlage, kurz etwas Allgemeines zu den Aufgaben der Finanzkontrolle (FK) und dann dazu, wie wir vorgegangen sind, welche verschiedenen Akteure in die Erarbeitung einbezogen worden sind.

Gegenstand der Vorlage: Mit der Revision des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG) passen wir es den aktuellen Bedürfnissen und dem neusten Stand der Praxis im Bereich der Finanzaufsicht an. Das heute geltende Gesetz ist bereits 20-jährig und bedarf einer Anpassung. Damit soll auch die institutionelle Stellung der FK – dort, wo sie angegliedert ist – gestärkt, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf kantonaler Ebene geklärt und dort, wo es nötig ist, verbessert werden. Das heutige System einer einheitlichen – man sagt auch: monistischen – FK, die mit ihrer Tätigkeit sowohl den Grossen Rat als auch den Regierungsrat unterstützt, hat sich bewährt und wird nicht in Frage gestellt. Die heutige FK funktioniert unserer Auffassung nach grundsätzlich gut. Die Fachkompetenz der FK ist hoch und unbestritten. Die Aufgaben der kantonalen FK wurden aber in jüngster Zeit, wie in manchem anderen Aufgabengebiet auch, anspruchsvoller und komplexer. Die Veränderungen fanden sehr rasch statt, und in vielen Bereichen sind auch hohe Risiken vorhanden.

Die Ansprüche an die Finanzaufsicht sind demzufolge ebenfalls gestiegen. Die FK sieht selber seit längerer Zeit eine Aktualisierung der heutigen Erlasse als sinnvoll und notwendig an. Sie weist zu Recht darauf hin, dass sich die Normen und die Vorgaben des Berufsstands stark entwickelt haben und dass auch die Weiterentwicklung der Rechnungslegung neue Anforderungen an die FK stellen. Auch die Geschäftsleitung der FiKo hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt. Sie hat sich mit der Entwicklung der schweizerischen Finanzkontrollgesetzgebung auseinandergesetzt, sich mit dem Regierungsrat ausgetauscht und insbesondere das Anliegen geäußert, ein gemeinsames

– ein gemeinsames – Verständnis für eine zeitgemässe FK entwickeln zu können. Dabei wird eben auch die Stärkung der institutionellen Stellung der FK sowie die Klärung im Bereich der Aufgabenerfüllung gefordert.

Das neue Gesetz bringt insbesondere in fünf Bereichen relevante Neuerungen. Erstens: Es stärkt eben die institutionelle Stellung der FK, die näher an den Grossen Rat herangeführt wird. Zweitens: Es klärt den Aufsichtsbereich, also wo und was sie macht. Es präzisiert die Aufgaben der FK. Es optimiert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und klärt, wie man nachher mit den Ergebnissen der Prüfungstätigkeit umgeht. Der Umfang des Projekts, in dem man den Reformbedarf identifiziert hat, würde sowohl formal wie auch inhaltlich den Rahmen der Teilrevision sprengen. Nebst den inhaltlichen Anpassungen muss der bereits mehrfach revidierte Erlass auch strukturell angepasst werden. Aus diesem Grund ist eine Totalrevision – eben keine Teilrevision – des Gesetzes angezeigt, auch wenn im Wesentlichen auf die Substanz des heutigen Gesetzes abgestützt werden kann.

Ein paar Worte zur FK und ihren Aufgaben: Eine unabhängige und professionell agierende FK stellt eine wesentliche Säule eines demokratischen Staats dar. Die FK ist das oberste Fachorgan für die Finanzaufsicht. Sie bildet innerhalb der Verwaltung eine selbstständige Organisationseinheit und ist in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt – das habe ich schon einmal gesagt – gleichermassen den Grossen Rat wie auch den Regierungsrat in ihren Aufgaben. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte sind eben im Gesetz, das wir jetzt beraten, festgehalten.

Die Kernaufgaben sind, die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen. Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die FK Sicherheit und Mehrwerte, indem sie den Fokus bei der Berichterstattung über das Ergebnis ihrer Prüfungen hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie das Optimierungspotenzial ausrichtet. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung wie auch die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren. Für den Grossen Rat, also für uns, und für unsere oberoaufsichtliche Funktion ist die FK insbesondere für die Aufsichtskommissionen eine zentrale Ansprechpartnerin. Nebst den Aufgaben, die ich jetzt aufgezählt habe, ist ja auch die Meldestelle für Missstände, die sogenannte Whistleblowingstelle, bei der FK angegliedert.

Noch zwei, drei Worte zum Vorgehen und zur Beratung in der Kommission: Nachdem im Vorfeld dieser Gesetzgebungsarbeiten ja bereits ein Normkonzept erarbeitet worden war, beauftragte der Regierungsrat für dieses Gesetz die Staatskanzlei, in Zusammenarbeit mit der FIN auf Basis dieses Normkonzepts einen Entwurf der Totalrevision auszuarbeiten. In die Ausarbeitung dieses Entwurfs war auch die FK selbst sowie das Sekretariat der FiKo einbezogen. Namentlich zur Frage der Ausgestaltung der Beteiligungsrechte von Dritten erfolgte ein weiterer Austausch mit der GPK. Während des ganzen Gesetzgebungserlassverfahrens wurden wir, wie bereits beim Normkonzept, in Gruppen von einem externen Experten begleitet. Die FiKo stand während der Erarbeitung dieses Erlasses auch in stetem Austausch mit der GPK. Für die Klärung und den Positionsbezug von offenen Fragen bzw. unterschiedlichen Auffassungen fand schliesslich eine formelle Anhörung einer GPK-Delegation in der FiKo statt.

Das Eintreten haben wir ja bereits beschlossen – dann komme ich bei der Detailberatung wieder ans Rednerpult.

Andrea Rüfenacht, Burgdorf (SP), Sprecherin FiKo-Minderheit. Das vorliegende Gesetz ist insgesamt – mit nur einer Ausnahme – absolut unbestritten. Wegen dieser Ausnahme stehe ich hier vorne. Bei der Überarbeitung dieses Gesetzes wurde ausgezeichnete Arbeit geleistet, und dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten herzlich bedanken. Man kann wohl sagen, dass bei diesem Gesetz das Bonmot «Der Weg ist das Ziel» sehr grosse Bedeutung hatte. Die betroffenen Personen und Gremien haben sich in einem intensiven und sachlichen Austausch gefunden und so eine gut ausgewogene und breit abgestützte Vorlage erarbeitet.

Ich wiederhole noch einmal die drei Hauptziele, die erreicht wurden – der Präsident hat sie schon einmal genannt. Es geht um eine Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse und den neusten Stand

der Praxis im Bereich der Finanzaufsicht. Es geht um die Stärkung der institutionellen Stellung der FK, und nicht zuletzt geht es eben um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, die jetzt geklärt und verbessert wurde. Die hohe Qualität dieses Gesetzes zeigt sich auch daran, dass jetzt alle Akteure mit dieser Vorlage einverstanden sind. Man könnte auch sagen, dass alle Beteiligten jetzt bekommen haben, was sie wollten – mit einer Ausnahme.

Damit komme ich zum umstrittenen Art. 32 und zur Frage, wer dafür verantwortlich sein soll, wenn man Dritte einbezieht, und dass dies von Anfang bis Ende sichergestellt ist. Es geht hier um Sonderprüfungen. Im Speziellen geht es um Anhörungen und um den Fall, wenn dann einem Dritten, der dieser Sonderprüfung unterworfen wurde, pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird – und eben: Wer soll jetzt hier zuständig sein, um die Sonderprüfung von Anfang bis Ende nachzuverfolgen? Wir trafen hier die interessante Situation an, dass die zwei betroffenen Stellen die Verantwortung quasi gerne der je anderen überlassen hätten. Das heisst, die FK hat uns mitgeteilt, sie denke, dass die GPK für diese Aufgabe genau das richtige Gremium wäre, wohingegen die GPK-Vertreterin erklärt hat, sie denke, dass die FK die jeweiligen Anhörungen machen solle. Es geht immer noch um die Anhörungen von Dritten, denen pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wurde.

Ich vertrete hier die Minderheit der FiKo. Diese Minderheit hat die Argumente beider Parteien zur Kenntnis genommen und kommt zu folgendem Schluss: Bei Anhörungen Dritter – um sicherzustellen, dass diese zu dem pflichtwidrigen Verhalten, das ihnen vorgeworfen wird, Stellung nehmen können – sollen diese Stellungnahmen bei der FK bleiben. Die FK soll nämlich die Verantwortung tragen, dass die Vorwürfe, die sie eventuell oder meistens selber erhoben hat, diesen Parteien zur Kenntnis gebracht werden. Die Parteien, denen pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, sollen eben explizit dazu Stellung nehmen. Genauso entscheidend ist aber auch, dass die Stellungnahme dann in der Berichterstattung der FK vermerkt wird. Aus unserer Sicht wird damit eine bessere Ausgewogenheit der Berichterstattung der FK möglich gemacht.

Diese Variante stellt auch sicher, dass die Prozesse möglichst effizient und zeitnah bearbeitet werden können. Aus der Sicht der FiKo-Minderheit ist dies ein enorm wichtiges Argument. Wenn diese Anhörungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Aufsichtskommission stattfinden, braucht das eben deutlich mehr Zeit und ist aus Sicht der Prozessführung deutlich aufwendiger – besonders dann, wenn nämlich die Anhörungen dieser dritten Parteien ergeben, dass sie nicht ganz gleicher Meinung wie die FK sind, sprich, wenn sie eigentlich denken, dass sie überhaupt kein pflichtwidriges Verhalten an den Tag gelegt haben. In diesem Fall müsste nämlich dann die Aufsichtskommission versuchen, die verschiedenen Positionen durch weitere zusätzliche Arbeiten zu plausibilisieren. Die Minderheit der FiKo ist hier überzeugt, dass es entscheidend ist, dass diese Verfahren möglichst effizient ausgeführt werden können, und das ist deutlich besser möglich, wenn die Anhörungen bei der FK, also bei der Verwaltungseinheit, bleiben.

Dann geht es noch um mögliche Risiken von Indiskretionen. Das ist etwas, das eher dagegensprochen hätte. Wobei: gegen was eigentlich? Mögliche Risiken für Indiskretionen sind aus unserer Sicht leider immer gegeben. Selbstverständlich muss man dafür sorgen, dass sie möglichst gering gehalten werden, z. B. auch dadurch, dass den Parteien, die ja zuerst realisieren können müssen, was eigentlich passiert ist und dass man ihnen pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen hat, nur die Informationen vorgelegt werden, die zur Einschätzung geführt haben, dass eben dieses pflichtwidrige Verhalten überhaupt besteht. Sie müssen ja nicht über den ganzen Prüfungssachverhalt informiert werden. Solche Informationen dürfen nicht – könnten aber natürlich – an die Öffentlichkeit gelangen. Das kann allerdings sehr wohl in beiden Fällen geschehen: also dann, wenn die Parteien die Informationen durch die FK vorgelegt bekommen oder dann, wenn sie sie durch die GPK vorgelegt bekommen. Aus diesem Grund ist für die Minderheit der FiKo das mögliche Risiko für Indiskretionen eigentlich kein Argument dagegen, dass letztlich die FK die Verantwortung für den gesamten Prozess behält. Wir sehen also insgesamt nur Vorteile, wenn die FK den Prozess «Einbezug Dritter» mit einer Anhörung der Partei, der man pflichtwidriges Verhalten vorwirft, bis zum Ende führt und die Stellungnahmen dieser Parteien in ihre Berichterstattung einfließen lässt.

Dieser Minderheitsantrag der FiKo basiert sehr wohl auf dem entsprechenden Anliegen der GPK. Man könnte also mit einem etwas weiteren Blickwinkel schon sagen, dass der Minderheitsantrag der FiKo eigentlich dem Willen des grösseren Teils der Aufsichtskommissionen, beider Aufsichts-

kommissionen, Rechnung trägt. Ich bitte Sie, werte Kolleginnen und Kollegen: Unterstützen Sie den Minderheitsantrag der FiKo.

Le président. La parole est ouverte. – Personne ne souhaite la prendre. Si, pour le groupe des Verts, Mme la députée Imboden.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Je m'excuse : je vais parler en français parce que je me suis préparée pour demain et je ne peux pas changer, je ne suis pas si rapide. Alors, habituez-vous pour demain.

Je vais être courte, parce qu'il semble que personne ne veuille parler de cette loi. Mais voici quand même encore quelques mots sur la LCCF : comme le président de la commission l'avait dit, le Contrôle des finances est quand même une institution très importante dans notre démocratie et dans les trois piliers de l'exécutif, du parlement et de la jurisprudence. Ce n'est pas un quatrième pilier, mais c'est quand même une institution indépendante et très importante pour la surveillance suprême du canton. Les Verts soutiennent cette révision de la loi. Je vais vous dire en trois mots pour quelles raisons.

On est persuadé que c'est une révision nécessaire car il s'agit d'un changement évolutionnaire dans ce domaine au cours des dernières années. On trouve aussi important de clarifier les rôles entre le gouvernement et le parlement parce qu'il y avait quand même – et cela est aussi écrit dans le rapport – des divergences, qu'on ne peut pas cacher ici, entre le Conseil-exécutif et le Contrôle des finances. Et il s'agit donc de clarifier les tâches et les compétences.

Pour revenir aux trois points qui sont encore en suspens et où il y a encore des divergences, je vais vous dire la position des Verts : on soutient dans l'art. 32 où il est question des tiers, « die Dritten ». Quand on regarde la version française, on comprend combien c'est difficile d'avoir deux langues dans cette législation. C'était une « lessons learned », pour parler en anglais pour une fois. – Alors, concernant les tiers, « die Dritten », là, on soutient la minorité qui a été présentée par Mme la députée Rüfenacht parce que, pour nous, il est important que pour les « Sonderprüfungen » ce soit la « Finanzkontrolle » qui en prenne la responsabilité. Vous trouvez – je cherche un peu les mots, mais cela est aussi la réalité dans le bilinguisme qu'on cherche les mots qu'on n'a pas ...

Pour l'art. 40, on suit le gouvernement dans la question du « Whistleblowing » : là, pour nous, il est important que ce ne soient pas seulement les établissements cantonaux, Übersetzung : kantonale Anstalten, non, il s'agit ici vraiment de toutes les organisations chargées des tâches publiques, « Träger öffentlicher Aufgaben ». C'est une formulation plus large et pour nous, il est important que cette formulation soit appliquée, en sachant que pour les compétences, c'est toujours le Contrôle des finances qui peut décider s'il veut prendre ce mandat pour faire le « Whistleblowing » pour cette entité ou pas.

Et pour conclure : il y a encore la proposition Ammann qui sera présentée, je pense, plus tard. Les Verts soutiennent cet amendement, ce changement dans l'art. 26 : il s'agit là de la transparence. Vous savez toutes et tous que la transparence, « das Öffentlichkeitsprinzip », est ancrée dans notre Constitution. Pour les Verts, il est clair et important que cela s'adapte aussi pour cette loi cantonale sur le Contrôle des finances. Alors, comme ça se fait aussi au niveau national où la « Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) » publie tous les rapports, nous demandons – comme les Verts soutiennent ce changement dans l'art. 26 – que ça soit fait aussi dans le canton de Berne. Je ... Die französischen Verben, das ist schwierig ... Je m'excuse. – Alors, les Verts soutiennent cette loi et proposent de soutenir également le changement dans l'article 26.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Fraktionssprecherin. Wir haben es gehört: Das KFKG ist ein wichtiges Gesetz, ist im Grundsatz aber auch nicht umstritten. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Meinung, dass das neue KFKG den heutigen neuen Anforderungen und Aufgaben der FK entspricht. Die Ziele der Revision dieses Gesetzes waren die Stärkung der institutionellen Stellung der FK, die Klärung der Aufsichtsbereiche, die Präzisierung der Aufgaben, die Optimierung der Zusammenarbeit und die Klärung von Verfahrensfragen. Unsere Einschätzung ist, dass all diese Ziele mit dieser Revision im Gesetz vollumfänglich Niederschlag gefunden haben.

Einzig Art. 32 Abs. 1, Einbezug von Dritten, gibt ja zu Diskussionen Anlass. Es geht in diesem Artikel um den Einbezug von Dritten bei Sonderprüfungen der FK – und nur bei Sonderprüfungen. Ich denke, es ist wichtig, dass man sich dessen bewusst ist. Die FK erarbeitet bei den Sonderprüfungen jeweils die Unterlagen und Hintergründe dieser Prüfungen. Wir sind klar der Meinung, dass daher die FK im Laufe ihrer Arbeit auch in der Lage ist, zu beurteilen, ob ein Einbezug von Dritten nötig und sinnvoll ist, und wenn ja, welche Dritten einbezogen werden müssen. Die FK kann also im Laufe ihrer Ermittlungen am besten abschätzen, ob Dritten im Rahmen dieser Sonderprüfung pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder ob sie anderweitig in ihrem Interesse unmittelbar und erheblich betroffen sind. Darum soll auch die FK Dritte einbeziehen können. Dieses Vorgehen – also der Einbezug von Dritten durch die FK – beschleunigt das Verfahren; Sonderprüfungen können schneller abgeschlossen werden. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt daher den Minderheitsantrag zu Art. 32 Abs. 1.

Ich möchte mich hier auch gleich noch zum Antrag von Christa Ammann zu Art. 26 Abs. 1 äussern. Wir lehnen diesen ab. Wir erachten die Formulierung im Gesetz, dass Prüfungsberichte der FK grundsätzlich nicht öffentlich sind, als sinnvoll und zielführend und lehnen daher diesen Änderungsantrag ab.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP), Fraktionssprecherin. Die EVP-Fraktion ist stolz auf die starke und unabhängige FK, die wir hier im Kanton Bern haben. In den letzten Jahren haben wir immer wieder von ihrer Arbeit profitiert und konnten dadurch Verbesserungen beim haushälterischen Umgang mit Ressourcen erreichen. Wir wollen deshalb diese Linie weiterverfolgen und begrüssen die weitere Stärkung der FK im Rahmen dieser Gesetzesrevision.

Wir haben es schon gehört: Es gab in den letzten Jahren diverse Schwachstellen und Unklarheiten, die jetzt ausgeräumt werden. Aus unserer Sicht ist diese Revision auch gelungen, weil – das wurde auch schon gesagt – man eben alle Player an den Tisch geholt hat, die Gesetzesrevision gründlich vorbereitet hat und tragfähige Lösungen und gute Kompromisse gefunden hat.

Wie ich schon gesagt habe, begrüsst die EVP die Stärkung der FK. Essenziell finden wir vor allem die Stärkung ihrer Unabhängigkeit. In diesem Sinn finden wir es folgerichtig, dass die FK jetzt klar an den Grossen Rat gebunden und der Leiter der FK auch von uns gewählt wird. Dabei soll die FK der Regelung nachkommen, der Aufsichtskommission und dem Grossen Rat als Sparringpartner dienen zu können, um eine Optimierung der Verwaltungstätigkeit zu erreichen. Es muss das Ziel von uns allen sein, den Kanton Bern durch eine smarte Verwaltung vorwärtszubringen. Dabei spielt die FK einen wichtigen Part.

Auch den Aspekt, dass der Aufsichtsbereich der FK bei den Beteiligungen ausgeweitet wird, finden wir richtig. In Bezug auf die Weiterentwicklung der Prüfungstätigkeit macht es Sinn, dass die Definition der Aufgabenbereiche der FK präzisiert werden und dass sie einen zeitgemässen Status bekommt, damit sie eben zeitgemäss prüfen kann. Vor 20 Jahren hat man noch anders geprüft als jetzt. Es braucht deshalb diese Revision, die Unklarheiten und Hindernisse für die Prüfungstätigkeit ausräumt.

Wie gesagt: Die EVP begrüsst diese Revision, und wir werden den Anträgen der Kommissionsmehrheit grösstenteils zustimmen. Einzig der Art. 32 hat bei uns bisschen Diskussionen ausgelöst. Diesbezüglich sind wir in der Fraktion geteilt. Den Antrag Ammann lehnen wir ab, da wir der Meinung sind, dass nicht jede Prüfungstätigkeit an die Öffentlichkeit gelangen muss. Vieles kann auch verwaltungsintern bereinigt werden. Die Aufsichtskommissionen sind durchaus in der Lage, diesbezüglich zu entscheiden, ob etwas an die Öffentlichkeit gelangen muss oder nicht.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP), Fraktionssprecher. Die FDP-Fraktion hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Der Grosse Rat hat dies ja vor wenigen Minuten zu Recht auch gemacht. Sie sind sicher alle mit mir einverstanden: Wir hatten schon prickelndere Geschäfte als das KFKG hier im Rat zu behandeln. Aber ich möchte das unterstreichen: Es ist für uns ein sehr wichtiges Gesetz. Warum? Gemäss ihrem bisherigen, aber auch zukünftigen Auftrag leistet die FK mit ihren Abklärungen und Empfehlungen einen wichtigen Beitrag, um das ordnungsgemässe Funktionieren des kantonalen Finanzhaushalts sicherzustellen. Sie erarbeitet mit ihren Empfehlungen

und Grundlagenarbeiten namentlich wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Regierung und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen, um sicherzustellen, dass diese in der Lage sind, ihre Aufsicht respektive Oberaufsicht über die Verwaltung wahrnehmen zu können.

Die vorliegende Totalrevision des KFKG darf als gelungen bezeichnet werden. Insbesondere ist es gelungen, die FK auf eine zweckmässige Art und Weise in diese Gesetzgebungsarbeiten einzubeziehen. Das ist aufgrund der unterschiedlichen Rollen von Regierung und Verwaltung einerseits und der FK andererseits ein ziemlich anspruchsvolles Unterfangen. Es erstaunt vor diesem Hintergrund denn auch nicht, dass die Arbeiten an diesem Gesetz rund vier Jahre gedauert haben. Aber – und das möchte ich unterstreichen – es hat sich gelohnt. Ich möchte in diesem Zusammenhang dem Staatsschreiber und seinen Mitarbeitenden für die grosse Ausdauer, die sie hatten, aber auch für die gelieferte Qualität, ein Kränzchen winden.

Dank dieser guten Arbeit haben wir heute auch relativ wenig Differenzen auf dem Tisch, über die das Plenum noch zu entscheiden hat. Wir sind ja offenbar quasi schon in der Detailberatung zu Art. 32 Abs. 1 des KFKG, den die Minderheitssprecherin der FiKo insbesondere angesprochen hat, und deshalb äussere ich mich im Namen der FDP-Fraktion vorweg auch zu diesem Punkt. Also, der Streitpunkt ist: Wer ist befugt, im Rahmen von Sonderprüfungen Dritte einzubeziehen, denen man ein pflichtwidriges Verhalten vorwirft? Auch der Umstand, dass dies einer der Hauptstreitpunkte ist, illustriert eigentlich schön, dass wir da auf hohem Niveau debattieren. Ich bringe es auf den Punkt: Die Mehrheit der FDP-Fraktion schliesst sich der Meinung der FiKo-Mehrheit, des Regierungsrates und der FK an, nämlich dahingehend, dass es Sache der auftraggebenden Behörde ist – sprich in der Regel der GPK –, zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt man welche Dritte zu diesen Berichten der FK einbezieht. Für uns ist es wichtig, dass wir damit auch unterstreichen, dass die Leitbehörde die auftraggebende Behörde ist. Das ist eben nicht die FK – diese macht einfach ihren Job; sie macht ein Gutachten und die Prüfung. Es ist aber die auftraggebende Behörde, die das Verfahren von A bis Z im Griff haben muss. Damit sie das tun kann, ist es eben insbesondere auch wichtig, dass sie entscheidet, zu welchem Zeitpunkt man wen einbezieht. Das stellt auch sicher, dass die auftraggebende Behörde dann im Originalton der beteiligten Dritten zurückgespiegelt bekommt, was diese zu den Feststellungen der FK sagen.

Dies meine Ausführungen zum Generellen und zu Art. 32 Abs. 1 KFKG. Wenn nötig werde ich mich dann zu anderen Artikel noch einmal äussern.

Christine Bühler, Romont BE (Die Mitte), Fraktionssprecherin. Die vorliegende Totalrevision des KFKG ist das Resultat eines langen Prozesses, in dem das Für und das Wider der einzelnen Änderungen gründlich gegeneinander abgewogen wurden. Es wurde Ihnen jetzt schon ausführlich geschildert. Für die umfangreiche Arbeit möchten wir uns aus der Fraktion der Mitte herzlich bedanken. Die Unabhängigkeit der Arbeit der FK ist das zentrale Element und wurde in dieser Totalrevision wirklich auch gestärkt. Die Fraktion der Mitte begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der FiKo-Mehrheit einstimmig.

Zu den Anträgen: Den Antrag Ammann zu Art. 26 lehnen wir einstimmig ab. Wir finden, dass die Berichterstattung und der Informationsfluss in den Artikeln 24, 25, 26 und 27 genügend geregelt sind. Auch ist in Art. 27 explizit geregelt, wann die Öffentlichkeit informiert werden soll. Es geht also nicht darum, dass man etwas verheimlichen würde.

Bei den Anträgen der FiKo zu den Artikeln 29 und 38 werden wir von der Fraktion der Mitte auch dem Regierungsratsantrag II folgen und unterstützen diesen einstimmig. In diesem Sinn darf ich Ihnen diese Vorlage zur Annahme empfehlen.

Fritz Wyss, Wengi (SVP), Fraktionssprecher. Die SVP unterstützt die Revision dieses Gesetzes ganz klar und unterstützt grundsätzlich sämtliche Meinungsbildungen der Mehrheit der FiKo. Es ist jetzt eine etwas komische Debatte am Laufen: Grundsätzlich sind wir noch gar nicht in der Detailberatung. Andrea Rüfenacht hat diese angestossen, und jetzt sind wir irgendwie trotzdem drin. Ich halte mich aber an das grundsätzliche Drehbuch und möchte mich von daher vor allem positiv äussern. Es brauchte für diese Gesetzesrevision eine sehr lange Aufbauarbeit, aber für mich war es für etwas derart Komplexes eigentlich auch sehr vorbildlich. Denn man hat eigentlich von Anfang an

gemerkt, dass es eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission, selbstverständlich der Verwaltung, aber eben auch der betroffenen FK selbst geben muss. Ich glaube, das ist hier gelungen.

Man sieht es anhand des Resultats: Man ist sich praktisch überall einig, wie man das neue Gesetz jetzt möchte. Das ist doch, glaube ich, grundsätzlich nicht selbstverständlich, haben wir es doch in den letzten Jahren öfter erlebt, dass nicht immer Einigkeit zwischen Regierung und FK bestand, auch punkto Vorgehen und wer für was verantwortlich ist. Deshalb glaube ich, dass dieser lange Prozess das eben ermöglicht hat. Sie sehen es auch an den Anträgen und daran, dass sich sogar die FiKo selber noch ganz kurz vor Schluss den Anträgen der Regierung angeschlossen hat. Daher kann ich Ihnen sagen: Wie gesagt unterstützt die SVP diese Revision ganz klar im Sinne der Mehrheit der FiKo.

Wir danken der Regierung, der Verwaltung und der FiKo recht herzlich für die Erarbeitung dieses doch nicht ganz so einfachen Gesetzes, und selbstverständlich auch dem Sprecher der Mehrheit der FiKo, Grossrat Bichsel, der einen enormen Einsatz geleistet und viel von seinem Wissen eingebracht hat.

Michael Köpfli, Wohlen b. Bern (glp), Fraktionssprecher. Mir geht es ein wenig wie Fritz Wyss: Ich werde jetzt auch einfach grundsätzlich sprechen und keine Detailberatung machen.

Auch für uns ist dieses Gesetz ein wichtiger Schritt. Es stärkt aus unserer Sicht die Unabhängigkeit, aber auch die Einflussnahme der FK. Und ja, es war ein schwieriger Prozess. In diesem Prozess mussten sich verschiedene Player, namentlich der Regierungsrat und die FK, etwas finden und annähern. Aber wenn man jetzt die Fahne anschaut, muss man sagen: Wir hatten schon Gesetze, bei denen es viel grössere Differenzen gab, wenn sie dann in den Rat kamen. Von daher teile ich diese Einschätzung und auch den Dank an den Kommissionspräsidenten, dem es sehr gut gelungen ist, dass wir trotz einer sehr schwierigen Ausgangslage, bei der man am Anfang gewisse Zweifel hatte, wie man hier in den Rat kommen will, jetzt doch ein Gesetz haben, das ziemlich sicher in zwei Lesungen sehr gut verabschiedet werden kann.

Wir werden uns grossmehrheitlich der FiKo-Mehrheit anschliessen. Überall dort, wo wir einfach nur redaktionelle Änderungen im Antrag II des Regierungsrates haben, werden wir das natürlich auch unterstützen. Der einzige Punkt, der in der Debatte in der Kommission noch ein bisschen offen war, ist jener betreffend den Datenschutz. Diesbezüglich gibt es durchaus auch einen Teil der Fraktion, der dazu tendiert, dem Antrag II des Regierungsrates zuzustimmen, aber darüber werden wir noch separat diskutieren.

In diesem Sinn: Vielen Dank allen Beteiligten, und selbstverständlich treten wir ein.

Detailberatung / Délibération par article

Le président. La parole n'étant plus demandée, nous allons attaquer l'analyse de détail de la loi. Je prierais les groupes qui se sont déjà exprimés sur les articles que nous allons aborder maintenant de ne pas forcément répéter ce qu'ils ont déjà dit.

De nombreux changements concernent l'adaptation du nom de la direction de la magistrature. La présente proposition de première lecture de la loi reprend le résultat de la première lecture sur la Constitution de la justice, à savoir la direction administrative de la magistrature. On ne vote donc plus sur ce sujet, d'autant plus qu'il n'y a pas de demande de changement de nom.

(Kurze Besprechung ohne Mikrofon zwischen dem Präsidenten und Grossrat Bichsel. / Bref échange entre le président et le député Bichsel avec micro éteint.) – Alors, M. le président de la CFin souhaite faire des remarques préliminaires.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Vorbemerkung zur Detailberatung: Zuerst haben Sie jetzt gerade vom Grossratspräsidenten das gehört, was die Justizleitung anbelangt, die in Justizverwaltungsleitung umbenannt wird. Das haben wir ja in der letzten Session beschlossen; dem schliessen wir uns an. Diesbezüglich gibt es keine materielle Differenz zur FiKo.

Das Zweite – es wurde auch schon einmal erwähnt, und das hat nach den Beratungen der FiKo nicht mehr Eingang in die Synopse, in die Fahne gefunden, daher sagen wir es hier noch einmal, auch zuhanden des Tagblatts: Bei Art. 29 Abs. 1 – dort geht es um die Differenzen betreffend die Mitwirkung und Datenlieferungspflicht – und bei Art. 38 Abs. 4 betreffend Geschäftsverkehr mit den kantonalen Datenschutzeinstellen gibt es ebenfalls keine Differenz mehr mit der Regierung. Auch dort schliesst sich die FiKo der regierungsrätlichen Variante II an. Es ist einfach noch wichtig, dass man das weiss, wenn ich da nicht nach vorne komme und auch sonst niemand das Wort dazu ergreift. Jetzt können wir in die Detailberatung einsteigen.

Le président. Merci, Monsieur le Président de la commission, pour ces commentaires. Nous allons donc passer à l'analyse de détail de cette loi.

I.

1 Allgemeines / 1 Généralités

Art. 1 und 2 / Art. 1 et 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2 Organisation

Art. 3–9 / Art. 3 à 9

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3 Aufgaben / 3 Tâches

Art. 10–17 / Art. 10 à 17

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung / 4 Résultats des contrôles et rapports

4.1 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten / 4.1 Résultats des contrôles

Art. 18–23 / Art. 18 à 23

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.2 Berichterstattung / 4.2 Rapports

Art. 24 und 25 / Art. 24 et 25

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 26 Abs. 1 / Art. 26, al. 1

Antrag FiKo (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich.

Proposition CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

Les rapports de révision du Contrôle des finances et les documents s'y rapportant ne sont pas publics.

Antrag Ammann, Bern (AL)

~~Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich.~~
Prüfungsberichte der Finanzkontrolle werden im Grundsatz nach Abschluss der Untersuchung veröffentlicht. Zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen sind Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen.

Proposition Ammann, Berne (LG)

~~Les rapports de révision du Contrôle des finances et les documents s'y rapportant ne sont pas publics.~~

Les rapports de révision du Contrôle des finances sont en principe publiés après clôture de l'enquête. Des exceptions au principe de publicité sont prévues afin de protéger des intérêts publics ou privés prépondérants.

Le président. Nous avons une proposition de la CFin et du gouvernement qui s'oppose à une proposition de Mme la députée Ammann. Je laisse la parole à Mme la députée Ammann.

Christa Ammann, Bern (AL), Antragstellerin. Das Privileg, wenn manche schon Stellung genommen haben, ist, dass man nachher schon auf die Argumente eingehen kann. Vielleicht liegt es auch daran, dass es ausgerechnet die SP und die EVP waren, die schon Stellung genommen haben, denn sie lassen sich in anderen Fragen, in denen es um Transparenz geht, mit dem Zitat zitieren: «Wirkliche Transparenz verstärkt das Vertrauen in die Politik.» Hier können sie halt jetzt in einem einfachen Satz sagen: «Wir unterstützen es nicht.»

Was will der Antrag bei Art. 26 Abs. 1? Was ich damit möchte, ist, dass diese Revision genutzt wird, um im Bereich der FK dem Öffentlichkeitsprinzip und somit der Transparenz einen höheren Stellenwert einzuräumen. Dem Vortrag ist zu entnehmen, dass das einer der fünf Bereiche ist, in denen es relevante Neuerungen gibt, nämlich die Klärung des Umgangs mit den Ergebnissen. Dieser Antrag fällt genau in diesen Bereich. Auch werden wir im Vortrag zu Art. 26 bereits darauf hingewiesen, dass überwiegend öffentliche oder private Interessen nach Art. 27 Abs. 1 des Informationsgesetzes (IG) zu berücksichtigen sind. Es ist also weiterhin möglich, Ausnahmen zu gewähren und nicht alles zu veröffentlichen, wenn es eben überwiegende öffentliche oder private Interessen gibt. Der Grundsatz ist aber das Öffentlichkeitsprinzip. Wir haben mit dieser Revision die Chance, den Umgang mit den Ergebnissen neu zu klären und das Öffentlichkeitsprinzip im Bereich der FK zu stärken. Es geht eben auch hier letztlich um Transparenz, es geht auch hier letztlich um Vertrauen – Vertrauen, das einem Staatswesen nur dienen kann.

Auf Bundesebene hat man die Regelung, wie ich sie hier im Antrag vorschlage, bereits. Auf Bundesebene verfasst die EFK zu jeder abgeschlossenen Prüfung einen Bericht. Dieser geht anschliessend zusammen mit den Akten und der Stellungnahme an die Finanzdelegation, und wenn das ganze Prozedere abgeschlossen ist, wird der Bericht veröffentlicht, zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Stelle. Das schafft Transparenz. Das gilt seit 2014, und es wäre mir nicht bekannt, dass die Prüfungen der Finanzkontrolle auf eidgenössischer Ebene dadurch Qualitätseinbussen erhalten haben sollten oder dass sonst etwas nicht mehr gut sein sollte. Von daher frage ich mich: Warum macht man es denn nicht einfach als Grundsatz öffentlich? Es schadet niemandem,

sondern es schafft Transparenz. Wen es interessiert, kann es lesen, wen es nicht interessiert, kann es weiterhin nicht lesen.

In diesem Sinn bitte ich Sie doch, diesen Antrag zu unterstützen, um hier auch im Bereich der FK das Öffentlichkeitsprinzip etwas höher zu gewichten als bisher.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Bei unseren Detailberatungen in der FiKo lag ein gleichlautender oder ähnlich lautender Antrag vor. Wir haben diesen in der Kommission mit 1 zu 15 Stimmen deutlich abgelehnt.

Es ist nicht so, dass sich die FK einfach generell dem Öffentlichkeitsprinzip entziehen könnte. Auch sie unterliegt der Informationsgesetzgebung. Hier wäre es also nicht so, dass man einfach generell sagt, alles, was die FK macht, wäre geheim, sondern es geht einzig um die Prüfungsberichte, die Detailprüfungsberichte, die zum Teil sehr detaillierte Punkte enthalten. Diese Regelung hat sich nicht nur aus Sicht der FiKo, sondern auch aus Sicht der Regierung bewährt. Deshalb wollen wir an dieser festhalten, und wir schliessen uns diesbezüglich auch den meisten kantonalen Finanzkontrollen an, die das gleiche Prinzip kennen.

Ich möchte ausserdem darauf hinweisen: Die FK hat in den letzten Jahren ihren Tätigkeitsbericht – gerade vor dem Hintergrund des geltenden Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Bern – inhaltlich bereits massiv erweitert, indem die Zusammenfassungen der Prüfberichte neu im Tätigkeitsbericht zu finden sind. Vergleichen Sie bspw. den Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2020 mit jenem von 2015. Da werden Sie ganz klar Unterschiede feststellen: nämlich, dass in der neuen Berichterstattung – eben z. B. von 2020 – umfassendere Darstellungen aufgeführt sind, als es früher der Fall war. Hier kommt man also unseres Erachtens dem vom Öffentlichkeitsprinzip verlangten Grundsatz nach. Namens der FiKo empfehle ich Ihnen den Antrag von Grossrätin Ammann zur Ablehnung.

Le président. La parole n'est pas demandée. Je cède donc le micro à M. le Chancelier d'Etat.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ich möchte Ihnen auch im Namen des Regierungsrates empfehlen und beantragen, den Antrag von Grossrätin Ammann abzulehnen.

Der Kommissionspräsident hat eigentlich die wichtigsten Argumente schon erwähnt. Ich glaube, wir haben im Kanton Bern ein sehr austariertes System der Öffentlichkeit dieser Finanzkontrollberichte. Sie werden ja nicht geheim gehalten: Diese Berichte gehen an die GPK, sie gehen an die FiKo, sie gehen an den Regierungsrat. Sie gehen also an die Vertretung der Öffentlichkeit hier im Grossen Rat. Diese Gremien sehen diese Berichte und können die nötigen Schlüsse daraus ziehen. Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, gibt es auch den Tätigkeitsbericht, in dem auch noch über die einzelnen Berichte der FiKo Rechenschaft abgelegt wird. Bei grossen Untersuchungen oder Sonderberichten ist auch eine Debatte im Grossen Rat möglich – so, wie das ja schon stattgefunden hat und auch in dieser Session wieder stattfinden wird. Wir haben hier also ein sehr austariertes System.

Es ist richtig: Es ist nicht gleich wie beim Bund. Ich denke, der Bund beneidet uns fast ein wenig um dieses System hier, und es ist auch bezeichnend, dass die FK selber diese Öffentlichkeit gar nicht sucht, weil sie weiss: Im jetzigen bewährten Rahmen kann man in einer doch einigermaßen vertrauensvollen Zusammenarbeit der Sache auf den Grund gehen und miteinander zusammenarbeiten, und man muss nicht jedes Mal überlegen: «Was ist jetzt, wenn ich die Passage so formuliere und sie in den Zeitungen steht, und die Öffentlichkeit kann sie vielleicht nicht gleich einordnen? Müsste ich sie eher etwas zurücknehmen, etwas vorsichtiger formulieren?» Diese Überlegungen muss sich die FK heute nicht machen. Sie kann es so zu Papier bringen, wie sie es richtig dünkt. Dieses System hat sich bewährt. Deshalb ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, den Antrag Ammann abzulehnen.

Le président. La parole n'est pas demandée. Nous allons donc voter sur cet art. 26, al. 1 : les député-e-s qui soutiennent la proposition de la CFin et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition de Mme la députée Ammann votent non.

Abstimmung / Vote

2018.STA.916: Art. 26 Abs. 1 / art. 26, al. 1

Antrag FiKo und Regierungsrat (Ja), Antrag Ammann (Nein)
 Proposition CFin et Conseil-exécutif (oui), proposition Ammann (non)

Annahme Antrag FiKo und Regierungsrat
Adoption proposition CFin et Conseil-exécutif

Ja / Oui	117
Nein / Non	23
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez décidé de soutenir la proposition de la CFin et du gouvernement. Nous allons maintenant ancrer cet article dans la loi : les député-e-s qui acceptent d'ancrer cette proposition de la CFin dans la loi à l'art. 26, al. 1 votent oui, celles et ceux qui rejettent cela votent non.

Abstimmung / Vote

2018.STA.916: Art. 26 Abs. 1 / art. 26, al. 1

Antrag FiKo und Regierungsrat
 Proposition CFin et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	140
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté d'ancrer cette proposition de la CFin et du gouvernement à l'unanimité.

Art. 26 Abs. 2 / Art. 26, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 27

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5 Verfahren / 5 Procédure

Art. 28

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 29

Le président. Le président de la commission a déjà fait la remarque : tant pour l'al. 1 que pour l'al. 2, il n'y a pas de divergence entre la CFin et le Conseil-exécutif.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 30 und 31 / Art. 30 et 31

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 32 Abs. 1 / Art. 32, al. 1

Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

Proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

Dans le cadre de contrôles extraordinaires selon l'article 15, l'autorité mandante donne aux tiers qui n'appartiennent pas au service contrôlé et auxquels il est reproché un manquement à leurs devoirs ou dont les intérêts sont directement et considérablement touchés la possibilité de se prononcer sur les faits qui les concernent.

Antrag FiKo-Minderheit (Rüfenacht, Burgdorf)

Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt ~~die auftraggebende Behörde~~ die Finanzkontrolle Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

Proposition minorité de la CFin (Rüfenacht, Burgdorf)

Dans le cadre de contrôles extraordinaires selon l'article 15, ~~l'autorité mandante~~ le Contrôle des finances donne aux tiers qui n'appartiennent pas au service contrôlé et auxquels il est reproché un manquement à leurs devoirs ou dont les intérêts sont directement et considérablement touchés la possibilité de se prononcer sur les faits qui les concernent.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Das ist jetzt wirklich der Artikel, bei dem wir lange gerungen und auch keine Einigung erzielt haben. Das war auch jener, über den wir lange mit der GPK diskutiert haben. Es geht darum: Wenn jemand, ein Dritter ausserhalb der geprüften Stelle – es ist nicht die geprüfte Stelle, sondern jemand Drittes ausserhalb der Verwaltung, das wurde bereits erwähnt –, bei einer Sonderprüfung – und nur bei einer Sonderprüfung – belastet wird, indem ihm ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, dann geht es nachher darum – und auch das ist unbestritten –, dass sich dieser äussern kann, wenn er – in Anführungszeichen – angeschwärzt wird. Dann soll sich der Dritte äussern können. Jetzt ist die Frage: zu welchem Zeitpunkt? Das ist die einzige Differenz, die wir haben. Wer gibt ihm das zu lesen, damit er dazu Stellung nehmen kann? Die FiKo-Mehrheit ist der Auffassung, dass dies die auftraggebende Stelle sein soll. Und wer kann die auftraggebende Stelle sein? Das kann der Regierungsrat sein, das kann eine

Direktion sein, das kann eine der Aufsichtskommissionen sein. Uns dünkt es komisch, wenn jemand Drittes zuerst von einem Vorwurf vernimmt, *vor* der auftraggebenden Stelle.

Noch einmal: Es ist unbestritten, dass dann die auftraggebende Stelle diesem angeschuldigten Dritten, dem eben möglicherweise ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, ermöglicht, dass dieser dazu Stellung nehmen können soll. Das ist total unbestritten. Wir sind der Meinung, dass das die auftraggebende Stelle ist – sei es die GPK, sei es die FiKo; das kann aber auch die Regierung sein – und dass dies nicht schon im Rahmen der Prüfungshandlungen durch die FK gemacht werden soll, wie das die Kommissionsminderheit vorschlägt.

Wir rechnen also einfach auch damit, das wurde schon gesagt: Wenn Sie dies einem Dritten zum Lesen oder zur Stellungnahme geben, dann haben wir einfach den Verdacht – und dieser ist nicht unbegründet, dafür gibt es genügend Beispiele; auch bei den besten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärungen, die Sie in einem solchen Fall unterschreiben können –, dass eine unerwünschte Verbreitung dieses Inhalts geschieht, bevor es die auftraggebende Stelle gemacht hat. Das kann auch dann passieren, damit bin ich einverstanden. Aber dann weiss wenigstens derjenige, der den Auftrag für diese Sonderprüfung gegeben hat, was Sache ist.

Die FiKo beantragt Ihnen mit 10 zu 6 Stimmen, der regierungsrätlichen Version den Vorzug zu geben.

Le président. M. le député Bichsel s'est prononcé donc pour la CFin et le gouvernement. Il n'y a pas de demande de prise de parole. Je laisse donc M. le Chancelier d'Etat s'exprimer.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Der Regierungsrat ist bei diesem Artikel ein wenig zurückgestanden. Er war nicht gerade zwischen den Fronten, aber er hat festgestellt, dass die Mehrheit der FiKo und die FK auf der einen Seite eine Meinung haben und die GPK auf der anderen Seite eine andere Meinung haben kann. Daher hat der Regierungsrat in diesem Punkt bereits in der Vernehmlassungsphase zwei Varianten in die Vernehmlassung geben, was ja sehr untypisch ist, und hat nachher entschieden, eigentlich gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis und auf die Beratungen in den Kommissionen, dass er die gleiche Haltung wie die Mehrheit der FiKo und der FK vertritt: nämlich, dass die auftraggebende Stelle die Verantwortung übernehmen soll. Es geht ja bei der Anhörung darum, dass aus dieser Anhörung oder aus diesem Bericht heraus Konsequenzen entstehen können; negative Konsequenzen für den Dritten. Seine Reputation kann geschädigt werden, es kann negative Auswirkungen haben, und die Verantwortung dafür soll letztlich die auftraggebende Behörde, die diesen Bericht am Schluss politisch würdigt, die das Ergebnis der FK zur Kenntnis nimmt, übernehmen, und deshalb soll sie auch die Anhörung machen und entsprechend würdigen, was bei dieser Anhörung herauskommt.

Deshalb beantragt der Regierungsrat hierzu: Folgen Sie der FiKo-Mehrheit und stimmen Sie so wie die Mehrheit der FiKo.

Le président. Nous allons voter sur cet art. 32, al. 1 : les député-e-s qui acceptent la proposition de la CFin, majoritaire, et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui rejettent cette proposition et soutiennent la proposition de la minorité votent non.

Abstimmung / Vote

2018.STA.916: Art. 32 Abs. 1 / art. 32, al. 1

Antrag FiKo-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag FiKo-Minderheit (Nein)
 Proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CFin (non)

Annahme Antrag FiKo-Mehrheit und Regierungsrat
Adoption proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif

Ja / Oui	86
Nein / Non	50
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission et du gouvernement.

Vous allez maintenant ancrer cette nouvelle disposition dans la loi : celles et ceux qui acceptent de le faire votent oui, celles et ceux qui refusent votent non.

Abstimmung / Vote

2018.STA.916: Art. 32 Abs. 1 / art. 32, al. 1

Antrag FiKo-Mehrheit und Regierungsrat
 Proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	138
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté à la majorité d'ancrer cette proposition de la majorité de la commission dans la loi.

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 / Art. 32, al. 2 ; art. 33

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6 Zusammenwirken mit anderen Behörden / 6 Collaboration avec d'autres autorités

6.1 Finanzkontrollgremium / 6.1 Comité Contrôle des finances

Art. 34–37 / Art. 34 à 37

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6.2 Andere Behörden / 6.2 Autres autorités

Art. 38 Abs. 1–3 / Art. 38, al. 1 à al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 38 Abs. 4 / Art. 38, al. 4

Le président. Il n'y a pas de divergence entre la CFin, majorité et minorité, et le gouvernement.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7 Meldestelle Missstände / 7 Enregistrement d'irrégularités

Art. 40 Abs. 1 / Art. 40 al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Je vous propose de terminer là pour ce soir. Je vous souhaite une bonne rentrée et à demain. Merci beaucoup de votre participation.

Die Sitzung endet um 16.30 Uhr. / La séance se termine à 16 heures 30.

Protokoll: / Procès-verbal :

Veronika Michel (d)

Ursula Ruch (f)